

## **Geschäftsordnung des FDP-Ortsverbandes in der Samtgemeinde Wathlingen**

---

### **§1 Gültigkeitsbereich**

1. Die Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Fachausschüsse im FDP-Ortsverband in der Samtgemeinde Wathlingen, soweit nicht in der Satzung des Ortsverbandes etwas anderes geregelt ist.
2. Sie gilt für alle Sitzungen, in denen Informationen gegeben oder Beschlüsse gefasst werden.
3. Die Vorschriften der Satzung werden hiervon nicht berührt.

### **§ 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis**

1. Zu Sitzungen wird entsprechend § 4, Abs. 1 der Satzung des OV durch Email, Fax oder Brief mindestens 14 Tage unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den FDP-Ortsvorstand eingeladen. Für die Mitgliederversammlungen gelten die in der Satzung festgelegten Bestimmungen.
2. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen des FDP-Ortsverbandes gelten die in § 4, Abs. 2 der Satzung festgelegten Bestimmungen.
3. Sitzungen des FDP-Ortsverbandes werden durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n der beiden stellvertretende/n Vorsitzende/n geleitet. Sind die Vorstandsmitglieder verhindert, wird zu Beginn der Sitzung ein/e Versammlungsleiter/in gewählt.
4. Sitzungen des FDP-Ortsverbandes und FDP-Ortsvorstandes sind für alle Parteimitglieder öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.

### **§ 3 Beschlussfähig**

1. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, sind die Organe (FDP-Ortsvorstand und Mitgliederversammlung des FDP-Ortsverbandes) und Fachausschüsse beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Versammlungsleiter festzustellen.

### **§ 4 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

### **§ 5 Anträge und Abstimmungen**

1. Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe (Mitglieder des FDP-Ortsvorstandes und des FDP-Ortsverbandes) bzw. Fachausschüsse gestellt werden.
2. Anträge sind schriftlich 7 Tage vor der Mitgliederversammlung des FDP-Ortsverbandes an den Vorstand zu richten. Dieser muss den Antrag in die Tagesordnung aufnehmen und an die OV-Mitglieder weiterleiten.

3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt. (Dringlichkeitsanträge).
4. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.
5. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
6. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
7. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch hochheben beider Hände. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - 7.1) Anträge zur Tagesordnung
  - 7.2) Anträge auf Verweis des Antrags zur Behandlung im FDP-Ortsvorstand oder in einem Fachausschuss
  - 7.3) Anträge auf Redeverbot. Redner, die bereits 2 x zu einem Antrag gesprochen haben können nicht mehr zu einem Antrag sprechen. Auf Antrag muss der Versammlungsleiter dem Redner, der 3 x zur Sache sprechen möchte das Wort entziehen.
  - 7.4) Anträge auf Schluss der Rednerliste. Ein/e Redner/in der bereits zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag nicht stellen.
  - 7.5) Anträge auf Schluss der Debatte. Ein/e Redner/in, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.
8. Abstimmungen werden durch Akklamation oder Handaufheben vorgenommen.

## § 6 Worterteilungen

1. Bei allen Sitzungen ist von dem/der Versammlungsleiter/in eine Rednerliste zu führen.
2. Antragsteller/in oder Berichterstatter/in erhalten als erste und letzte das Wort.
3. Die/der Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
4. Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen oder sich ungebührlich verhalten kann von dem/der Versammlungsleiter/in nach einer Verwarnung bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens das Wort für einen Tagesordnungspunkt entzogen werden.

## § 7 Wahlen

1. Im Turnus von zwei Jahren finden die Vorstandswahlen entsprechend der in § 4, Abs. 3 Unterpunkt e) der Satzung des FDP-Ortsverbandes festgelegten Bestimmungen statt.
2. Die Wahlen zu dem FDP-Ortsvorstand (Vorsitzender und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden) sind auf Wunsch eines einzelnen Mitgliedes des FDP-Ortsverbandes schriftlich und geheim durchzuführen. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
3. Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich seine Erklärung zur Annahme der Wahl abzugeben. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
4. Für Nachwahlen und für Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Diese nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
5. Bei den Wahlen zum FDP-Ortsvorstand entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
6. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
7. Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
  - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

## **§ 8 Nominierungen der Kandidaten für die Kommunalwahlen**

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes und die Landesgeschäftsordnung.
2. Eine gesondert vor den Kommunalwahlen anzuberaumende Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahlen.
3. Ist die Aufstellung der Kandidaten beschlossen und treten vor dem Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge Änderungen durch Wegfall von Bewerbern ein, so kann die Ladungsfrist für diese Ersatzwahl auf 24 Stunden abgekürzt werden.

## **§ 9 Niederschriften**

1. Über alle Sitzungen ist durch die/den Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Soweit einzelne Teilnehmer dies wünschen, können ihre Erklärungen zu einzelnen Tagesordnungspunkt in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen ab Sitzungstag fertig zu stellen; es ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
2. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
3. Eine Ausfertigung des Protokolls ist innerhalb von vier Wochen ab Sitzungstag zuzustellen:
  - a) Vorstandssitzung: Den Mitgliedern des Vorstandes
  - c) Mitgliederversammlung: Den Mitgliedern des Ortsverbandes
  - d) eventuell Fachausschüsse: Den Mitgliedern des Fachausschusses und dem FDP-Ortsvorstand
4. Eine Ausfertigung aller Protokolle ist vom Schriftführer/in gesichert aufzubewahren.

## **§ 10 Bekanntmachung von Beschlüssen und Vereinbarungen**

1. Über Beschlüsse und Vereinbarungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des FDP-Ortsverbandes darf nur der/die Vorsitzende bzw. der/die von ihm beauftragte Öffentlichkeitsbeauftragte des FDP-Ortsverbandes, nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden, die Öffentlichkeit informieren.
  - a. Jede Äußerung gegenüber Dritten, insbesondere der Presse oder der allgemeinen Öffentlichkeit, während der Kommunalwahlen bleibt allein dem Vorsitzenden vorbehalten bzw. ist mit diesem abzustimmen.
  - b. Die Leitung des FDP-Wahlkampfes obliegt dem FDP-Ortsverbandsvorsitzenden. Aktivitäten der Kandidaten auf den jeweiligen FDP-Listen erfolgen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des FDP-Ortsverbandes.

2. Über die Beschlüsse und Vereinbarungen der Fraktion in den kommunalen Räten informiert der Fraktionsvorsitzende bzw. der/die von der Fraktion gewählte Öffentlichkeitsbeauftragte der Fraktion die Öffentlichkeit.
3. Beschlüsse und Vereinbarungen eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder der Fraktion können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist ausdrücklich auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelfall zu verstehen ist.

Einstimmig beschlossen durch die Mitgliederversammlung des FDP-Ortsverbandes in der Samtgemeinde Wathlingen.

Wathlingen, den 1. Mai 2010

Einstimmig ergänzt durch die Mitgliederversammlung des FDP-Ortsverbandes in der Samtgemeinde Wathlingen am 26. Mai 2016

Nienhagen, den 26. Mai 2016